

Sachverhalt 1		
Aufgabe 1	Punkte	Eigene
a) Die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung ergeben sich aus § 7 SGB VI .	1,0	
Herr Escho hat das 16. Lj vollendet (26.02.1993) und die Regelaltersgrenze (26.02.2044) noch nicht erreicht.	2,0	
Ein Tatbestand nach dem er als Selbstständiger einer Pflichtversicherung unterliegen könnte (§ 2 SGB VI) liegt nicht vor. Seine versicherungspflichtige Tätigkeit hat er nach dem SV aufgegeben .	1,0	
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI .	0,5	
Der Beitragsatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%) .	0,5	
Freiwillig Rentenversicherte können nach § 161 Abs. 2 SGB VI die Bemessungsgrundlage – also den Betrag, aus dem die Beiträge berechnet werden – zwischen der Mindest-Beitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze frei wählen .	1,0	
Die Mindest-Beitragsbemessungsgrundlage ist in § 167 SGB VI geregelt. Danach liegt diese bei 538 Euro (2024) bzw. 556 Euro (2024) monatlich. Die Mindest-Beitragsbemessungsgrundlage gilt einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer. Herr Escho wohnt in Leipzig.	1,0	
Die Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus § 159 SGB VI und beträgt für 2024 7.550 EUR und für 2025 8.050 EUR . Für die neuen Bundesländer gibt es entsprechend § 279b SGB VI keinen gesonderten Höchstbeitrag , der aus der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) berechnet wird.	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 171 SGB VI . Die Beiträge werden i.V.m. § 173 SGB VI vom Versicherten alleine getragen .	0,5	
Der Mindestbeitrag beträgt für November 2024 dementsprechend mtl. 100,07 EUR (538 x 18,6 %) .	1,0	
Der Höchstbeitrag beträgt für November 2024 dementsprechend mtl. 1.404,30 EUR (7.550 x 18,6 %) .	1,0	
Für das vergangene Jahr (2024) ist eine freiwillige Beitragszahlung nicht (mehr) möglich . Diese hätte bis 31.03. des Folgejahres (2025) geltend gemacht werden müssen. § 197 Abs. 2 SGB VI	1,5	
Der Mindestbeitrag beträgt ab Januar 2025 dementsprechend mtl. 103,42 EUR (566 x 18,6 %) .	1,0	
Der Höchstbeitrag beträgt für Januar 2024 dementsprechend mtl. 1.497,30 EUR (8.050 x 18,6 %) .	1,0	
b) Mit seiner Berufsausbildung (3 J.) sowie der seit August 2000 ausgeübten verspflichtigen Beschäftigung hätte Herr Escho noch nicht die Wartezeit von 35 Jahre, 420 Monate, für die Altersrente für langjährige Versicherte (§ 50 Abs. 4 SGB VI) erfüllt.	1,0	

Erst durch eine weitere frw. Beitragszahlung ermöglicht sich Herr Escho also den Zugriff auf diese vorgezogene Altersrente.	1,0	
Außerdem kann er seine Leistungsaussicht der Höhe nach steigern.	1,0	
Gesamt	17,0	

Aufgabe 2	Punkte	Eigene
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI .	1,0	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%).	1,0	
<u>Frau Schell</u>		
Gem. § 163 Abs. 7 (früher 10) SGB VI ist für die Beitragsberechnung eine besondere beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Abs. 2a S. 1 SGB VI zu bilden. Der AN hat dann von einer geringeren beitragspflichtigen Einnahme die Beiträge zu leisten.	2,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI .	1,0	
Der AN trägt die Hälfte des Beitrages nach § 20 Abs. 2a Satz 6 , der AG den Beitrag im übrigen .	1,0	
Bemessungsgrundlage Gesamtbeitrag anhand § 20 Abs. 2a Satz 1: $1,1277182825 \times 1950 - 255,4365650700 = 1.943,61$	1,0	
$1.943,61 \times 9,3 \% = 180,76 \times 2 = 361,52$ Gesamtbeitrag	1,0	
Bemessungsgrundlage AN-Anteil anhand § 20 Abs. 2a Satz 6: $1,385041551 \times 1950 - 770,0831024672 = 1.930,75$	1,0	
$1.930,75 \times 18,6 \% = 359,12 / 2 = 179,56$ AN-Anteil	1,0	
$361,52 - 179,56 = 181,96$	1,0	
Herr Escho hat einen Beitrag in Höhe von 181,96 Euro und Frau Schell von 179,56 Euro mtl. zu tragen	1,0	
<u>Reinigungskraft</u>		
Die BE ergibt sich aus § 163 Abs. 8 SGB VI .	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI .	1,0	
$175 \text{ €} \times 18,6\% = 32,55 \text{ € (Gesamtbeitrag)}$	1,0	
$165 \text{ €} \times 15\% = 24,75 \text{ € (AG)}$	1,0	
$32,55 \text{ €} - 24,75 \text{ €} = 7,80 \text{ € (AN)}$	1,0	
Herr Escho hat einen Beitrag in Höhe von 24,75 Euro und die Reinigungskraft von 7,80 Euro mtl. zu tragen	1,0	
Gesamt	18,0	

Aufgabe 3	Punkte	Eigene
Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit ergibt sich aus § 56 SGB VI . Sie beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten .	1,0	
Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert (§ 56 Abs. 5 S. 2 SGB VI) .	1,0	
Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder ist in § 249 SGB VI eine Übergangsregelung vorgesehen. Hier endet die KEZ bereits 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt	1,0	
Das Kind Orlén ist am 16.08.1991 geboren. Die Kindererziehungszeit umfasst hier nach § 249 SGB VI nur 30 Kalendermonate . Sie beginnt am 01.09.1991 und endet am 28.02.1994 .	2,0	
Die Kinder Arahl und Jett sind am 18.01.1993 geboren. Die Kindererziehungszeit umfasst hier nach § 56 SGB VI volle 36 Kalendermonate .	1,0	
Im Zeitraum 01.02.1993 bis 28.02.1994 liegt eine doppelte KEZ vor, welche die KEZ entsprechend verlängert. Für das Kind Arahl ist demnach eine KEZ vom 01.03.1994 bis 28.02.1997 anzuerkennen.	2,0	
Im Zeitraum 01.03.1994 bis 28.02.1997 liegt ebenfalls eine doppelte KEZ vor, weshalb die KEZ für den anderen Zwilling (hier Jett) vom 01.03.1997 bis 28.02.2000 anzuerkennen ist.	2,0	
Gesamt	10,0	

Aufgabe 4	Punkte	Eigene
Die Rente trifft ab dem 01.10.2025 mit Arbeitsentgelt zusammen, dies wird nach § 97 Abs. 1 S. 1 SGB VI auf die Rente angerechnet.	1,0	
Das Arbeitsentgelt ist Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IV . Das monatliche Einkommen ist maßgebend.	1,0	
Die Witwenrente trifft erstmalig mit Einkommen zusammen. Als monatliches Einkommen sind daher 1.950 EUR zu berücksichtigen	1,0	
Nach § 18b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB IV ist das Einkommen um 40% zu kürzen auf 1.170 EUR .	2,0	
Der Freibetrag beträgt nach § 97 Abs. 2 S. 1 SGB VI das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes.	1,0	
26,4 x 40,79 EUR = 1.076,86 EUR	1,0	
Da beide Kinder lt. SV bereits berufstätig sind, kann nicht mehr von einer Waisenrentenberechtigung ausgegangen werden. Der Freibetrag erhöht sich nach § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI also nicht weiter.	1,0	

Das anzurechnende Einkommen (1170 EUR) überschreitet den Freibetrag (1076,86 EUR) um 93,14 EUR . Vom übersteigenden Teil werden nach § 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI 40 % angerechnet. Das sind 37,26 EUR .	2,0	
Das ab 01.10.2025 reduziert sich die Witwenrente von Frau Schell wegen des erzielten Arbeitsentgelts auf 687,86 EUR .	1,0	
Gesamt	11,0	

Aufgabe 5	Punkte	Eigene
Nach § 46 Abs. 2 SGB VI haben nur solche Witwen Anspruch auf große Witwenrente, die nicht wieder geheiratet haben.	1,0	
Nach § 100 Abs. 3 SGB VI endet die Rentenzahlung mit Beginn des Monats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind.	1,0	
Das Paar beabsichtigt, die Ehe Mitte Dezember 2025 zu schließen. Zu Beginn des Monats Januar 2026 liegen folglich die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor. Die große Witwenrente endet demnach mit dem 31.12.2025 .	2,0	
Gem. § 107 Abs. 1 S. 1 SGB VI werden Witwenrenten nach der ersten Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden.	1,5	
Die Witwe hat Anspruch auf Witwenrente und heiratet Mitte Dezember 2025 zum ersten Mal erneut .	1,5	
Es besteht ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung.	1,0	
Die Berechnung erfolgt nach § 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI .	1,0	
Da die Witwenrente schon länger bezogen wurde, greifen die Sonderregelungen nach § 107 Abs. 2 Satz 2 und 3 hier nicht.	1,0	
Rentenbeträge 01.01.2025 - 30.06.2025 = 4.193,94 EUR	1,0	
Rentenbeträge 01.07.2025 - 30.09.2025 = 2.175,36 EUR	1,0	
Rentenbeträge 01.10.2025 - 31.12.2025 = 2.063,58 EUR	2,0	
Durchschnitt ist $(4.193,94 + 2.175,36 + 2.063,58) / 12 \text{ Monate} = 702,74 \text{ EUR}$	1,0	
Abfindungsbetrag $702,74 \text{ EUR} \times 24 \text{ KM} = 16.865,76 \text{ EUR}$	1,0	
Die Witwenrentenabfindung beträgt somit 16.865,76 EUR.	1,0	
Gesamt	17,0	

Gesamt Aufgabe 1-5	73,0	
---------------------------	-------------	--

Sachverhalt 2		
Aufgabe 1	Punkte	Eigene
Die Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte AR für langjährig Versicherte ergeben sich aus § 236 Abs. 1 SGB VI .	1	
Denn Herr März ist vor dem 01.01.1964 geboren.	1	
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf diese Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem vollendeten 63. Lebensjahr möglich.	1	
Da er nach dem 31.12.1948 geboren wurde, ist die Altersgrenzen von 65 Jahren nach § 236 Abs. 2 S. 2 SGB VI um 20 Monate (Jg. 1962) anzuheben.	2,5	
Die maßgebenden Altersgrenzen vollendet Herr März am 17.07.2029 (66+8) und am 17.11.2025 (63/0) gem. § 26 SGB X.	1,5	
Herr März verfügt aber auch über eine Schwerbehinderteneigenschaft, sodass die Voraussetzungen für die AR für schwerbehinderte Menschen zu prüfen sind. Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet (§ 89 SGB VI) .	0	0
Die Anspruchsvoraussetzungen für die AR für schwerbehinderte Menschen ergeben sich aus § 236a Abs.1 SGB VI .	1	
Denn Herr März ist vor dem 01.01.1964 geboren.	1	
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf diese Altersrente ab dem vollendeten 63. Lebensjahr, die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem vollendeten 60. Lebensjahr möglich.	1	
Da er nach dem 31.12.1951 geboren ist, sind diese (beiden!) Altersgrenzen nach § 236a Abs. 2 S. 2 SGB VI um 20 Monate (Jg. 1962) anzuheben.	2,5	
Die maßgebenden Altersgrenzen vollendet Herr März am 17.07.2027 (64/8) und am 17.07.2024 (61/8) gem. § 26 SGB X.	1,5	
Die erforderliche Schwerbehinderteneigenschaft liegt seit 12.04.2017 vor, also auch bei dem gewünschten Rentenbeginn 01.12.2025.	1	
Für beide Arten der Altersrente muss sie die Wartezeit von 35 Jahren , das sind 420 Monate nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI , erfüllen.	1	
Anrechenbar sind nach § 51 Abs. 3 SGB VI alle rentenrechtlichen Zeiten.	0,5	
Rentenrechtliche Zeiten ergeben sich aus § 54 Abs.1 SGB VI , dies sind u.a. Beitragszeiten nach § 55 SGB VI und beitragsfreie Zeiten nach § 54 Abs. 4 SGB VI - also auch Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI.	1	
Teilweise belegte Monate zählen als volle Monate nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI .	0,5	
Bis zum 23.07.1981 hat er die Göthe-Gesamtschulke besucht, hierbei handelt es sich um eine allgemeinbildende Schule i.S. des § 58 SGB VI .	1	
Das 17. Lebensjahr hat sie am 17.11.1979 vollendet.	0,5	
Die Zeit vom 18.11.1979 bis 23.07.1981 ist Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI , da die Höchstdauer von 8 Jahren (96 Monate) mit 21 Monaten noch nicht überschritten wird.	2,5	
Der Monat August 1981 ist als Übergangszeit ebenfalls eine Anrechnungszeit nach dieser Vorschrift, da es sich bei der vorhergehenden Zeit um eine Anrechnungszeit und bei der folgenden Zeit ebenfalls um eine Ausbildungszeit handelt. Die Höchstdauer wird mit nun 22 Monaten nicht überschritten.	4	
Die Zeit vom 01.09.1981 bis 31.08.1984 ist Pflichtbeitragszeit nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI = 36 Monate .	1	

Die Zeit vom 01.09.1984 bis zum 31.08.1985 ist eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI = 12 Monate .	1	
Bei dem folgenden Besuch der Fachoberschule vom 01.09.1985 bis 18.07.1987 handelt es sich ebenfalls um eine Ausbildung i.S. des § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI .	1,5	
Mit weiteren 23 Monaten Schulzeit ist die Höchstdauer für die Anerkennung als Anrechnungszeit wegen Schule mit insgesamt 45 Monaten noch nicht überschritten.	2	
Auch dieser Zeitraum ist damit als Anrechnungszeit anzuerkennen.	1	
Die Übergangszeit zwischen der Fachoberschule und dem Studium (01.08.1987 – 31.08.1987 = 1 Monat) ist als Übergangszeit ebenfalls eine Anrechnungszeit nach dieser Vorschrift, da es sich bei der vorhergehenden Zeit um eine Anrechnungszeit und bei der folgenden Zeit ebenfalls um eine Ausbildungszeit handelt. Die Höchstdauer ist mit 46 Monaten nicht überschritten.	2,5	
In der Zeit vom 01.09.1987 bis 26.08.1992 (= 60 Monate) hat er studiert . Auch diese Zeit ist Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI.	1	
Mit nunmehr 106 Monaten wird jedoch die Höchstdauer (96 Monate) um 10 Monate überschritten. Das Studium kann daher nur im Umfang von 50 Monaten als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.	1,5	
Ab 01.10.1992 wurden laufend Pflichtbeiträge zur RV nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI entrichtet. Das sind am 01.12.2025, zum gewünschten Rentenbeginn, 398 Monate .	2	
Mit insgesamt 542 (96+36+12+398) Monaten ist die Wartezeit erfüllt .	1,5	
Da Herr März seine Beschäftigung zum 30.11.2025 aufgeben will, hält sie ab Rentenbeginn die Hinzuverdienstgrenzen gem. § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI ein.	0	0
Damit kann Herr März einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen als Vollrente gezahlt werden.	1	
Gesamt	42,0	

Aufgabe 2	Punkte	Eigene
Der Rentenbeginn bei einer Rente aus eigener Versicherung, wie hier eine Altersrente, ergibt sich aus § 99 Abs. 1 SGB VI .	1	
Herr März erfüllt die letzte Anspruchsvoraussetzung zweifelsfrei mit der Aufgabe seiner Beschäftigung am 30.11.2025 .	0,5	
Die Antragsfrist nach § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI erstreckt sich damit auf die Zeit vom 01.12.2025 – 28.02.2026 .	1	
Der Antrag vom 12.08.2025 wurde rechtzeitig gestellt.	1	
Die Rente kann am 01.12.2025 beginnen . Das gilt für beide in Rede stehende Altersrenten.	1	
Gesamt	4,5	

Aufgabe 3	Punkte	Eigene
Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte liegt bei Vollendung des 66. Lebensjahres zzgl. 8 Monaten (=17.07.2029).	1	
Regulärer (abschlagsfreier) Rentenbeginn wäre also der 01.08.2029 .	1	
Bei dem Rentenbeginn 01.12.2025 nähme Herr März diese Rente für 44 Monate vorzeitig in Anspruch.	1	
Der Abschlag beträgt $44 \times 0,3\% = -13,2\%$ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI).	1	
Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen liegt bei Vollendung des 64. Lebensjahres zzgl. 8 Monaten (=17.07.2027).	1	
Regulärer (abschlagsfreier) Rentenbeginn wäre der 01.08.2027 .	1	
Bei dem Rentenbeginn 01.12.2025 nimmt Herr März diese Rente für 20 Monate vorzeitig in Anspruch.	1	
Der Abschlag beträgt $20 \times 0,3\% = -6,0\%$ (§ 77 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI).	1	
Gesamt	8,0	

Aufgabe 4	Punkte	Eigene
Die bis Ende 2022 in § 34 Abs. 2 SGB VI normierte Hinzuverdienstgrenze wurde mit Wirkung ab 2023 abgeschafft . Herr März kann also neben seiner Altersrente als Vollrente unbegrenzt hinzuverdienen	1,5	
Während einer fortgesetzten Beschäftigung wäre Herr März weiterhin - bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze - versicherungspflichtig in der RV und müsste zusammen mit dem AG Beiträge entrichten.	1,5	
Das nach dem Renteneintritt erzielte (beitragspflichtige) Entgelt führt zu weiteren Entgeltpunkten , die den Rentenanspruch ab Erreichen der Regelaltersgrenze noch erhöhen werden. Diese weiteren EP (rund 1 EP pro Jahr) unterliegen dann keinem Abschlag.	2	
Gesamt	5,0	

Gesamt Aufgabe 1-4	59,5	
---------------------------	-------------	--